

# Bebauungsplan (Nr. 2)

## der Gemeinde OBER-WIDDERSHEIM für das Gebiet: Wingert u. Zeil

Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt:  
 Bidingen, den 15. JULI 1966.  
 Katasteramt

Bearbeitet:  
 NIDDA, den 1.9.1966  
 gerhard wenzel  
 ARCHITEKT BDB  
 6478 NIDDA/HESSEN  
 BÜRRING 21 TEL. 833

Aufgestellt gemäß Beschluß der Gemeindevertretung  
 Stadtratsversammlung  
 vom 12.9.1966

Nach Abstimmung mit den Bebauungsplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit  
 vom 1.11.1966 bis 1.12.1966

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung  
 Stadtratsversammlung  
 am 9.2.1967

Genehmigt mit Vig. vom 3.7.1968  
 Nr. V 3 - 61 d 04/01-04-1  
 Darmstadt, den 3.7.1968  
 Der Regierungspräsident im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 3.3.68 bis 10.10.68 im Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 26.8.1968 bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.  
 den 24.10.68  
 gez. Mathes  
 Der Bürgermeister

### Erforderliches Bodenordnungsverfahren Umliegung

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitergeltender Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben.

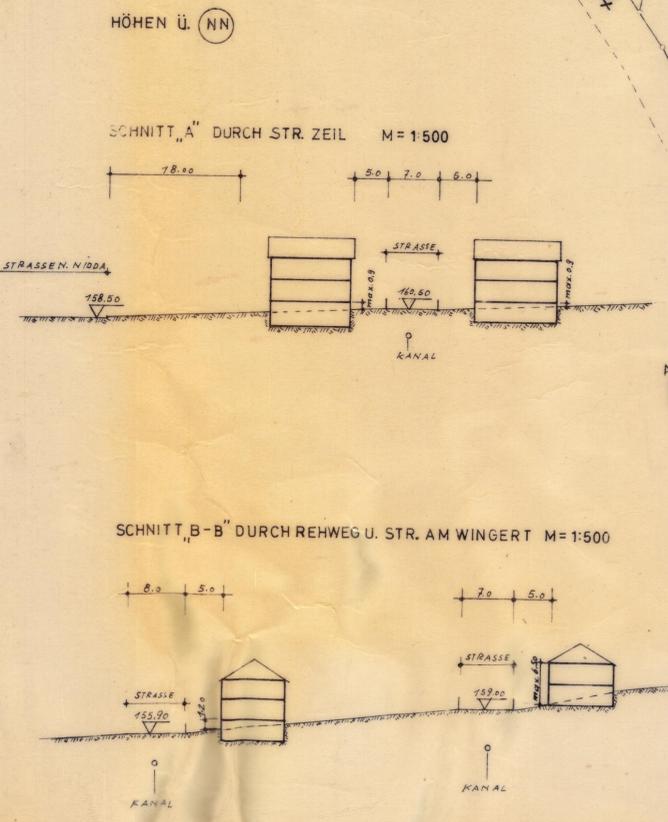
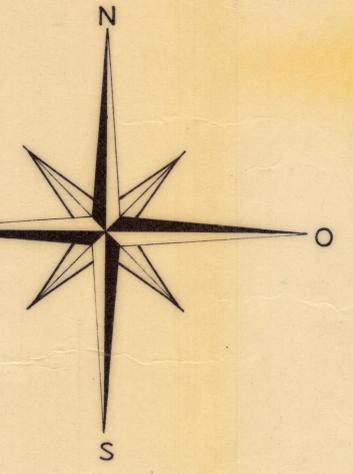
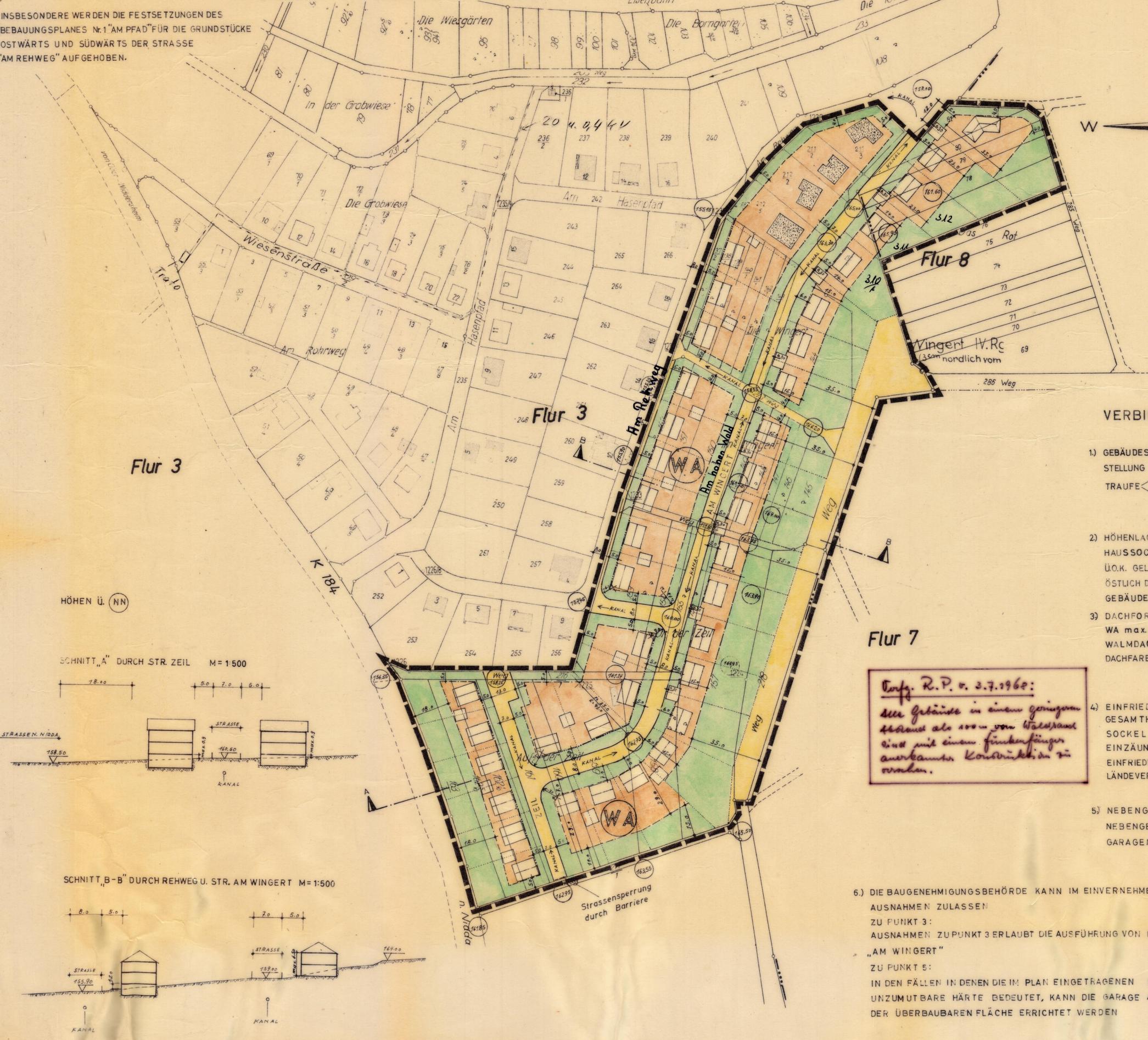
Rechtsgrundlagen:  
 §§ 1, 2, 8-12 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (B.G.B.I. I S. 34)  
 § 1, der zweiten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz v. 20.6.61 (G.V. Bl. S. 86)  
 §§ 1, 4, 12, 16-20, 22 u. 23 der Bauordnungsverordnung v. 26.6.62 (B.G.B.I. I S. 429)

Art der baulichen Nutzung	Darstellung	Maß der baulichen Nutzung			Bauweise	Mindestgröße d. Grundstücke
		Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl/Baumassenzahl		
ALLG. WOHNGEBIET	WA	max. II	0,4	0,7	OFFEN	600 m <sup>2</sup>

**Legende:** Weitere Planzeichen: siehe Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (B.G.B.I. I Seite 21).

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Vorgesehene Grundstückseinteilung (unverbindlich)
- Flurgrenze
- Verkehrsflächen:
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen

INSBESONDERE WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 1 "AM PFAD" FÜR DIE GRUNDSTÜCKE OSTWÄRTS UND SÜDWÄRTS DER STRASSE "AM REHWEG" AUFGEHOBEN.



### VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) GEBÄUDESTELLUNG:  
STELLUNG NACH PLANZEICHEN  
TRAUFE GIEBEL
- 2) HÖHENLAGE DER GEBÄUDE  
HAUSSOCKEL BERGSEITIG max. 0,9 m  
Ü.O.K. GELÄNDE  
ÖSTLICH DER STR. AM WINGERT  
GEBÄUDEHÖHE max. 6,50 m
- 3) DACHFORM:  
WA max. IIo SATTELDACH max. 40°  
WALMDACH NUR AN ECKPLÄTZEN  
DACHFARBE: DUNKEL
- 4) EINFRIEDIGUNG:  
GESAMTHÖHE max. 1,1 m  
SOCKEL max. 0,5 m  
EINZÄUNUNG HOLZ ODER METALL TORE WIE ZAUN  
EINFRIEDIGUNG OHNE ABSATZ ENTSPRECHEND DEM GELÄNDEVERLAUF KEINE MASSIVE ZWISCHENPFEILER
- 5) NEBENGEBÄUDE:  
NEBENGEBÄUDE NUR MASSIV max. 1 GESCH.  
GARAGEN AN BEZ. STELLEN
- 6) DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE VON PUNKT 3. U. 5 AUSNAHMEN ZULASSEN  
ZU PUNKT 3:  
AUSNAHMEN ZU PUNKT 3 ERLAUBT DIE AUSFÜHRUNG VON FLACHDÄCHERN ÖSTLICH DER STRASSE „AM WINGERT“  
ZU PUNKT 5:  
IN DEN FÄLLEN IN DENEN DIE IM PLAN EINGETRAGENEN STELLUNGEN DER GARAGEN EINE UNZUMUTBARE HÄRTE BEDEUTET, KANN DIE GARAGE AN EINER ANDEREN STELLE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ERRICHTET WERDEN

*Empf. R.P. v. 3.7.1968:*  
 Alle Gebäude in einem geringem Abstand als 100 m von Waldrand sind mit einem fünfzähligen ausbaumten Konstruktions zu versehen.